

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

I. Organisation des Handwerks. Innungen und Handwerkervereine.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

Mit der immer mehr um sich greifenden Verwendung der Dampfkraft, der Elektrizität usw., welche letztere im Herzogtum auch im Handwerk eine größere Verwendung gefunden hat, als allgemein bekannt ist, sind für den Handwerkerstand andere Bedingungen gegeben als früher. Der Konkurrenzkampf wird in ungleich schärferen Formen geführt. An die Intelligenz des einzelnen, an die fachlichen sowohl als auch an die theoretischen Kenntnisse werden größere Anforderungen gestellt. Der Handwerker von heute muß, ob er will oder nicht, neben einer gediegenen fachlichen Tüchtigkeit ein gut Teil kaufmännischer Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Diesen Erfordernissen entsprechend, mußte dem Handwerkerstand Gelegenheit gegeben werden, sich unter Aufwendung verhältnismäßig geringer Mittel diese Kenntnisse anzueignen. Mit Hilfe des Staates schuf sich das Handwerk des Herzogtums entsprechende Bildungsanstalten.

Durch Fortbildungs-, Meister- und andere Kurse, deren Besuch jedem Handwerker möglich ist, wird das Wissen des einzelnen nicht unwesentlich zum Wohle der Allgemeinheit gehoben. An dem einzelnen liegt es jedoch, die Theorie im eigenen Interesse in der Praxis zu verwerten.

Wenn auch von einem großen Teile der oldenburgischen Bevölkerung zurzeit noch unter Aufwendung geringer Mittel billigen Massenerzeugnissen der Vorzug gegeben wird, so kann doch bei einem nicht geringen Teile der Bevölkerung der Sinn für Qualitätsware bei den Bedarfsartikeln (Wohnungseinrichtungen usw.) und, soweit Luxusgegenstände in Frage stehen, für gute Erzeugnisse des modernen Kunsthandwerks nicht geleugnet werden.

I. Organisation des Handwerks.

Innungen und Handwerkervereine.

Die Organisation des Handwerks begann im Herzogtum Oldenburg bereits im 14. Jahrhundert. 1386 entstand die Zunft der Schuster und Lohgerber zu Oldenburg, 1584 das Barbieramt, 1618 die Glaser-Innung usw.

Die moderne Organisation jedoch wurde erst in neuerer Zeit gefestigt und zwar in der Hauptsache durch die sog. „Handwerkernovelle“, das Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897.

Durch sie gelangten außer den Handwerkskammern die Zwangsinnungen neben den bereits bestehenden freien Innungen zur Einführung. Die Innungen, freie sowohl als auch Zwangsinnungen, die Innungsausschüsse und Innungsverbände erhielten durch dieses Gesetz den Charakter öffentlich rechtlicher Korporationen.

Innungen sind Vereinigungen von Gewerbetreibenden, namentlich Handwerkern, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Zu unterscheiden ist zwischen:



- a) Zwangsinnungen, welche nur für ein bestimmtes oder für mehrere verwandte Handwerke errichtet werden können, denen aber die in Frage stehenden Handwerker angehören müssen;
- b) freien Fachinnungen, welche nur Mitglieder der gleichen oder verwandten Gewerbe umfassen, zu denen der Beitritt jedoch freiwillig erfolgt;
- c) freien gemischten Innungen, in denen die verschiedenartigsten Gewerbe vertreten sind;

Die Aufgaben der Innungen sind:

- a) obligatorische, d. h. solche, die jede Innung erfüllen muß:
 1. Pflege des Gemeingeistes sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern;
 2. Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
 3. Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, soweit dies nicht der Handwerkskammer zusteht und durch gesetzliche Bestimmungen geregelt ist;
 4. Entscheidung von Streitigkeiten der im Gewerbegerichtsgesetz und im Krankenversicherungsgesetz bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
- b) fakultative Aufgaben, d. h. solche, die sie übernehmen kann, wenn sie will und es im Statut anführt:
 1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, über Benutzung und den Besuch derselben Vorschriften zu erlassen;
 2. Gründung von Kassen, die ihre Mitglieder und deren Angehörige, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit unterstützen;
 3. Einsetzung von Schiedsgerichten, welche berufen sind, Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Arbeitern zu entscheiden.

Freie Innungen sind ermächtigt, zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten. Zwangsinnungen sind hierzu nicht in der Lage.

Das Innungswesen hat seit dem Bestehen der Handwerkskammer im Herzogtum Oldenburg einen großen Aufschwung genommen.

Am 1. November 1899 bestanden 39 Innungen, 6 Zwangsinnungen und 33 freie Innungen, ferner 14 Handwerks- und Gewerbevereine.

Zurzeit sind vorhanden 98 Innungen, davon sind 47 Zwangs- und 51 freie Innungen. Außerdem bestehen 6 Handwerkervereinigungen.

Innungsverbände, deren Bezirk sich über das Herzogtum Oldenburg erstreckt, bestehen 3, der Maler-, der Müller- und der Schuhmacher-Innungsverband.



Es verteilen sich die einzelnen Innungen auf die Stadt- und Amtsbezirke des Herzogtums wie folgt:

Bezirk	1899		1905		1911	
	Zwangsinnungen	Freie Innungen	Zwangsinnungen	Freie Innungen	Zwangsinnungen	Freie Innungen
Stadt Oldenburg und umliegende Gemeinden	6	5	5	7	8	6
Amt Oldenburg	—	—	—	2	1	2
Amt Westerstede	—	1	—	3	5	3
Stadt Varel	—	1	—	3	3	4
Amt Varel	—	—	—	2	—	2
Stadt Zeven	—	1	—	2	5	1
Amt Zeven	—	—	—	3	—	2
Amt Rißtrigen	—	2	—	4	1	4
Amt Butjadingen	—	2	—	3	2	2
Amt Brake	—	2	—	4	5	3
Amt Esfleth	—	2	—	3	2	3
Stadt Delmenhorst	—	8	1	7	5	4
Amt Delmenhorst	—	1	—	2	—	3
Amt Wildeshausen	—	1	—	1	—	2
Amt Bechta	—	3	—	5	2	6
Amt Cloppenburg	—	2	—	2	8	2
Amt Friesoythe	—	2	—	2	—	2
	6	33	6	55	47	51
	39		61		98	

Von den 1912 vorhandenen Innungen entfallen:

9 auf das Schlosser- und Schmiedehandwerk, davon sind 9 Zwangsinnungen, — freie Innungen.

8	"	"	Bäckerhandwerk,	"	"	5	"	3	"	"
7	"	"	Maler- und Lackierhandwerk,	"	"	6	"	1	"	"
7	"	"	Müllerhandwerk,	"	"	7	"	—	"	"
7	"	"	Schuh- und Schäftemacherhandwerk,	"	"	6	"	1	"	"
5	"	"	Fleischerhandwerk,	"	"	2	"	3	"	"
5	"	"	Maurer- und Zimmererhandwerk,	"	"	2	"	3	"	"
5	"	"	Tischler- und Drechslerhandwerk,	"	"	4	"	1	"	"
4	"	"	Schneiderhandwerk,	"	"	3	"	1	"	"
3	"	"	Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk,	"	"	—	"	3	"	"
2	"	"	Klempner-, Installateur- und Kupferschmiedehandwerk,	"	"	2	"	—	"	"
1	"	"	Sattler- und Tapeziererhandwerk,	"	"	1	"	1	"	"
1	"	"	Dachdeckerhandwerk,	"	"	—	"	1	"	"
1	"	"	Schornsteinfegerhandwerk,	"	"	—	"	1	"	"

47 Zwangsinnungen, 19 freie Innungen.

Die übrigen 33 Innungen sind freie gemischte Innungen.

Bei richtiger Führung und tätiger Mitwirkung sämtlicher Mitglieder vermögen die Innungen, deren Zahl ständig im Wachsen begriffen ist, das Handwerk sehr zu fördern.



II. Standesvertretung.

Die durch Gesetz berufene Interessenvertretung für das Handwerk ist die Handwerkskammer.

Vor der Errichtung derselben hatten die Handwerker im Herzogtum Oldenburg eine Interessenvertretung in dem im Jahre 1894 gegründeten „Verband der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogtum Oldenburg“. Es war eine freie Vereinigung mit dem Rechte einer juristischen Person, der jedoch die staatliche Organisation fehlte.

Am 2. Juli 1900 begann die Tätigkeit der „Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg“, deren Errichtung gemäß §§ 103 ff. der Reichsgewerbeordnung durch die Landeszentralbehörde erfolgen mußte.

Die Handwerkskammer ist als eine öffentlich rechtliche Korporation aufzufassen, die eine Reihe von Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat, welche sonst von Staatsbehörden zu regeln sind. Als Behörde steht sie unter der Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums; den übrigen Verwaltungsbehörden, welche einander zur Rechtshilfe verpflichtet sind, ist sie nebengeordnet.

Die Aufgaben und die Befugnisse der Handwerkskammer sind durch die Reichsgewerbeordnung und speziell durch das unterm 15. Februar 1900 vom Großherzoglichen Ministerium erlassene Statut festgelegt.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung zu bilden;
6. einen Berufungsausschuß zu wählen, der über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zu entscheiden hat;
7. Sachverständige zu bestellen, welche die Aufgabe haben, Gutachten über gewerbliche Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihren Lieferanten abzugeben, und für die Sachverständigen Satzungen zu erlassen.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Anlässen gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen.

